

08.10.97

Fz

Antrag
des Bundesministeriums
der Finanzen

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen US-Ferris-Kaserne in
Erlangen

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 6. Oktober 1997

VI C 3 - WV 2913.1 - 68/97

II C 5 - F 0742 - 178/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beabsichtige, eine Teilfläche von rd. 101,2 ha der ehemaligen US-Ferris-Kaserne in Erlangen an die Stadt Erlangen zu veräußern.

Der Kaufvertrag ist am 23. Dezember 1996 vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zunächst mit der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (im folgenden: TLG) geschlossen worden, nachdem der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 14. November 1996 einer Veräußerung von Liegenschaften in den alten Bundesländern an die TLG in 3 Pilotfällen grundsätzlich zugestimmt hatte. Der Stadt Erlangen wurde im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die Stadt Erlangen hat das Vorkaufsrecht fristgerecht ausgeübt. Die erforderliche kommunal-aufsichtliche Genehmigung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 72 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wurde am 14. April 1997 erteilt, so daß die Stadt Erlangen rechtswirksam an Stelle der TLG in den Kaufvertrag eingetreten ist.

Im Kaufvertrag mit der TLG wurde vereinbart, den Kaufpreis durch eine gutachtliche Stellungnahme des „Fachbeirates Bewertung“ verbindlich festzulegen. Der bei der TLG eingerichtete Fachbeirat ist ein unabhängiges Gremium, dem freie, öffentlich bestellte und

...

vereidigte Sachverständige aus allen Teilen des Bundesgebiets, Vertreter von Liegenschaftsunternehmen und mit Wertermittlungsfragen befaßte Fachleute des öffentlichen Dienstes angehören. Nach einer Vereinbarung aus dem Jahre 1996 übernimmt der Fachbeirat u.a. auch die unabhängige Überprüfung der Bewertung bundeseigener Grundstücke. Beide Vertragsparteien (Bund und TLG) haben sich im Kaufvertrag dem Votum des Fachbeirates unterworfen. Der Fachbeirat legte den Kaufpreis auf 34.200.000,00 DM fest. Dies entspricht aufgrund der genannten Schiedsklausel dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Der Kaufpreis wurde entsprechend dem bei Kapitel 0807 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 3 im Bundeshaushaltsplan 1996 gestundet (Anzahlung in Höhe von 20 %; Zahlung des Restkaufpreises in neun gleichen Jahresraten bei Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank).

Der Kaufvertrag ist für die Käuferseite bindend zustande gekommen. Die noch vorbehaltene Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen wird nach Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erteilt.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Irmgard Karwatzki, MdB

Antrag

auf Einwilligung zur Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks mit einem
vollen Wert von über 30 Mio. DM

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	ermittelter Verkehrswert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
b) Dienststelle	DM	DM				
1	2	3	4	5		6
a) Ehem. US-Ferris- Kaserne in Erlangen Teilfläche von rd. 101,2 ha (teilweise bebaut)	34.200.000,00	34.200.000,00	Stadt Erlangen (nach Ausübung des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts zu Gunsten der Stadt)	ungenutzt	Wohn-, Gewerbe- und Freiflächen	Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehrlich
b) Oberfinanz- direktion Nürnberg - Bundesver- mögens- abteilung -		<u>erweiterte Stundung:</u> Anzahlung: 20 % 6.840.000,00 restlicher Kauf- preis in 9 gleichen Jahres- raten zu je 3.040.000,00 Verzinsung: 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank				

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung einer Teilfläche der
ehemaligen US-Ferris-Kaserne in Erlangen

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.